

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Bruckberg vom 21.04.2026

Die Gemeinde Bruckberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde unterhält als Obdachlosenunterkünfte zwei Zimmer im Gebäude des ehemaligen Bauhofs (Sozialtrakt) im Gebäude in 84079 Bruckberg, Bergstraße 4 a. Das kleinere Zimmer verfügt über ein Flächenmaß von 12,56 qm. Das größere Zimmer verfügt über ein Flächenmaß von 23,40 qm. Die sanitären Anlagen (Toilettenraum und Duschaum) verfügen über zusammen 11,22 qm, während der Flur über 8,54 qm verfügt. Von diesen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (zusammen 19,76 qm) werden für jedes Zimmer 9,88 qm zu der zugewiesenen Wohnfläche hinzugerechnet.
- (2) Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Räumen der Unterkunft, Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, etc. erhoben.
- (3) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 4 berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner/-schuldnerin

- (1) Gebührenschuldner/-schuldnerinnen sind die Benutzer/Benutzerinnen einer Wohneinheit.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer/Benutzerinnen haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende eigene Einkünfte verfügen sowie für Partner/Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner/Lebenspartnerinnen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- (3) Im Übrigen haften mehrere Benutzer/Benutzerinnen nach dem Maße der Benutzung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.
- (3) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.

(2) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren sowie die Heizkosten für die einzelnen Obdachlosenunterkünfte je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche werden wie folgt festgesetzt:

Nutzungsgrundgebühr 4,94 Euro/ Monat

Nebenkostengebühr 4,14 Euro/ Monat

Heizkosten 2,02 Euro/ Monat

(3) Wenn ein/e Bewohner/Bewohnerin einer Obdachlosenunterkunft, dem/der eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt, so kann die Benutzungsgebühr (ohne Nebenkosten) bis zu 50 Prozent erhöht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bruckberg, den 23.04.2026



Rudolf Radlmeier
Erster Bürgermeister